Rafał Szubert (https://orcid.org./0000–0003–1367–1770) Uniwersytet Wrocławski, Wydział Filologiczny

Zum metapherbedingten performativen Widerspruch in der Sprache theoretischer Abhandlungen aus dem Gebiet des deutschen Rechts und zum semantischen Differenzierungsbedarf als Problemlösung

1. Einführung

Die Darstellung eines Phänomens in der Schriftform bedarf einer klaren Gedankenführung. Dazu gehört nicht nur, den Namen einer Sache zu nennen, denn mit dem Namen können ja unterschiedliche Vorstellungen verbunden werden (vgl. Gast, 2006, S. 327). Das gilt nicht nur für den Bereich des Rechts, kann aber an der sprachlichen Konstruktion der Rechtssubjektivität in den Abhandlungen von Friedrich Carl von Savigny (1840) und von Ernst Zitelmann (1873) exemplifiziert werden. Das Problem bei der Rechtssubjektivität war ein praktisches. Es handelte sich nämlich um die grundsätzliche Frage, ob gewisse Vorschriften des Rechts, die ihrem Inhalt nach nur auf Menschen berechnet waren, auch auf konkrete Gesamtheiten (*universitas, Gemeinden, Parochien, Stiftungen*) anwendbar seien und aus dem rein formalen Grunde angewendet werden müssten, weil sie die moderne Theorie als *personae* bezeichnete (siehe: Binder 1907, 4). Sie haben darüber viele Seiten geschrieben. Im Folgenden gehe ich auf gewählte Aspekte dieser Geschichte auf.

2. Performativer Widerspruch

Als performativer Widerspruch wird ein Sprechakt bezeichnet, dessen Performanz, also dessen Gebrauch, den ein Sprecher/Schreiber/Hörer/Leser macht, im Widerspruch zu seinem Gehalt steht. Bei der Performanz handelt es sich um den Sprachgebrauch in einer konkreten Äußerungssituation (siehe: Vater 2002: 104). Die so verstandene Performanz setzt bekanntlich Kompetenz voraus (siehe: Vater 2002: 104). "Dabei stellt sich die Frage, ob es ein eigenständiges Wissenssystem Sprache gibt oder ob sprachliches Wissen sich aus dem Zusammenhang verschiedener Wissenssysteme ergibt." (Vater 2002: 104f.). Bei dieser Frage geht es mir nicht um die Unterscheidung zwischen dem modularen (Chomsky 1982: 107) und dem holistischen Ansatz (Bierwisch 1970: 168, Löbach 2000). Mir geht es vielmehr darum, in der semantischen Analyse eines aus einer

Reihe von Sätzen bestehenden Textes, die etwas über einen Bereich der Wirklichkeit aussagen, ihn beschreiben, ihn mitteilen, den Text auf diese Weise ernst zu nehmen, dass man zwei Aspekte der Interpretation des Textes in seine Analyse miteinschließt: die systematisch-präzise Arbeit am Text selbst, textimmanente Interpretation, close reading, textprioritäre Methode und Sprachrelativismus genannt (vgl. Bär 2015: VII), mit dem Blick über den Text hinaus, das heißt mit dem Blick auf diejenige Wirklichkeit, die zwar als sprachvermittelt konstituiert und unmittelbar niemandem vorgegeben einzustufen ist (vgl. Bär 2015: VII), nichtsdestoweniger aber den Namen sekundär wegen der im Semioseprozess vermittelnden Rolle der Sprache nicht verdient. Die Gleichberechtigung dieser beiden Ansätze sehe ich in der grundlegenden Funktion der Sprache begründet – der Kommunikation. In Bereichen wie Fachsprachenlinguistik, Terminologielehre, Fachlexikographie/Terminographie, Definitionslehre, Begriffs- und Wortgeschichte bedarf die semantische Analyse von Texten dessen, dass die Position des sprachlich-kognitiven Idealismus, "der in einer gemäßigten, (selbst)kritischen Variante plausibel macht, dass jeder Mensch immer nur mittels Sprache Zugang zur Welt hat" (Bär 2015: VII), dem Forscher die Erkenntnisperspektive nicht verschließt, dass die Bedeutungen sprachlicher Zeichen im Konstruieren von wissenschaftlichen Konzepten die Wahrnehmung dieser Konzepte durch den Menschen nicht nur auf dem Papier, das heißt im Reintext¹, beeinflussen. In den vorgenannten sprachwissenschaftlichen Teildisziplinen sehe ich den Bedarf daran gerechtfertigt, die Möglichkeit erneut zu überlegen, ob die Sprache, insbesondere beim Konstruieren von wissenschaftlichen Konzepten, "statt aus lediglich einem Prinzip", das heißt "aus der Relation sprachlicher Zeichen zu einander" (Bär 2015: VII), doch aus zwei Prinzipien – dem sprachlichen Ausdruck und dem Außersprachlich-Realen oder -Mentalen als Referenzobjekt – gedeutet werden soll.

3. Zwei Ansätze

Der erste Ansatz, nach dem es ein eigenständiges Wissenssystem Sprache gibt, wird "modular" genannt². Der zweite Ansatz, nach dem sprachliches Wissen sich aus dem

Unter Reintext verstehe ich hier eine Struktur, welche weder eine mentale Berührung mit dem (bestehenden bzw. zu konstruierenden) Referenzobjekt aufweisen noch von ihm affiziert wird, das heißt, welche nicht in der außersprachlichen Wirklichkeit Ursache dafür findet, dass man Überlegungen über die Beschaffenheit ihrer Konstruktion anstellt, um das erwünschte Ergebnis, das heißt zum Beispiel die Ersetzung einer Fiktion in einem Wissensbereich, durch eine Nicht-Fiktion zu erzielen.

Zur Modularität der Sprache äußert sich Vater wie folgt: "Ein Grund dafür, Grammatik (speziell Syntax) als autonom anzusehen, ergibt sich daraus, dass Grammatikalitätsbewertungen nicht von anderen kognitiven Phänomenen ableitbar sind: So gehorcht die Wortstellung der Sätze in (4–15) rein syntaktischen Regeln; (4–15e) ist nicht aus semantischen oder kognitiven Gründen unzulässig, sondern aus strukturellen: Im Deutschen steht das finite Verb im selbständigen Aussagesatz in Zweitposition.

^(4–15) a Die Mutter hat den Kindern ein Märchen erzählt.

b Den Kindern hat die Mutter ein Märchen erzählt.

Zusammenhang verschiedener Wissenssysteme ergibt, ist unter dem Namen "holistisch" bekannt (siehe: Vater 2002: 105). Wir haben hier mit einer Polarisierung der Perspektive auf die Auffassung der Sprache, auf das Verstehen der Sprache, auf die Art und Weise zu tun, wie der Text interpretiert werden kann/soll. Wer den modularen Ansatz bevorzugt, folgt der Neigung dazu, "grammatisches Wissen als autonom anzusehen, obwohl Sprache insgesamt (von der die Grammatik nur ein Teilaspekt ist) eher als "Epiphänomen"", als Begleiterscheinung, als Nebenerscheinung anzusehen ist, "das sich aus dem Zusammenspiel verschiedener kognitiver Systeme ergibt" (Vater 2002: 105). Einen Text holistisch zu deuten würde dementsprechend heißen, "nach allem, was außer dem Text ist, erst dann zu fragen, wenn man den Text selbst hinreichend ausgelegt hatte" (Bär 2015: VII). Vor diesem Hintergrund ist die Frage legitim, was es bedeutet, als Interpret mit Texten umzugehen (vgl. Bär 2015: VII). Bedeutet das etwa, über historische Hintergründe zu verfügen und diese für die Deutung der Texte nutzbar zu machen? (vgl. Bär 2015: VII). Oder vielleicht bedeutet das "die systematisch-präzise Arbeit am Werk selbst – textimmanente Interpretation, close reading oder wie immer sonst benannt man diesen Ansatz kennenlernen konnte"? (Bär 2015: VII). Was heißt in dieser Situation, den Text ernst zu nehmen? Heißt es, "außer dem Text nichts wahrzunehmen"? (Bär 2015: I). Oder heißt es vielleicht, nach allem, was außer dem Text ist, zu fragen, wenn man den Text selbst hinreichend auslegen will"? Ist die gründliche Skepsis gegenüber allen Positionen gerechtfertigt, "welche die Bedeutung sprachlicher Zeichen in den bezeichneten Gegenständen (referentielle Semantik) oder – weniger platt – in deren mentalen Repräsentationen (mentalistische Semantik) vermuten"? (Bär 2015: I).

Zu den Fragen der Referenzialität des sprachlichen Zeichens und der Mentalität kommen im rechtswissenschaftlichen Diskurs und in der Rechtspraxis auch Etymologie und Metapher hinzu, die für die Konstruktion juristischer Begriffe konstitutiv sind.

4. Zur Etymologie des Ausdrucks Person

Die Etymologie des Ausdrucks *Person* zeigt, welches Begriffsgeflecht und welche Motivation der Terminologisierung der zweiten Art des Rechtssubjekts, das heißt der sogenannten juristischen Person, zugrunde liegt. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aus Gadamers Gedanken zitieren:

c Ein Märchen hat die Mutter den Kindern erzählt.

d Ein Märchen erzählt hat die Mutter den Kindern.

e * Den Kindern die Mutter hat ein Märchen erzählt.

Auch die Ungrammatikalität von (4–17) gegenüber der Grammatikalität von (4–16) lässt sich nicht semantisch oder kognitiv erklären, sondern dadurch, dass das Verb *begegnen* – trotz seiner semantischen Ähnlichkeit mit *treffen* – ein Dativobjekt verlangt.

⁽⁴⁻¹⁶⁾ Paul traf das Mädchen im Hof.

^{(4-17) *} Paul begegnete das Mädchen im Hof." (Vater 2002: 105).

Der Rückgriff auf Etymologie ist ein Rückgriff auf "die Vorleistung des Denkens, die vor uns vollbracht worden ist" (Gadamer 1977, 15, zit. n. Bär 2015, 3). Er gibt Aufschluss über gedankliche Zusammenhänge, die im alltäglichen Sprachgebrauch abhanden gekommen sind. (Bär 2015, 3).

Gadamer weist auf eine nicht zu unterschätzende Unterscheidung hin im Zusammenhang mit der Sprache im Allgemeinen, aber auch im Zusammenhang mit der Metapher selbst hin. Es sei angemerkt, dass Gadamer in dem angeführten Gedanken unter anderem auch auf eine recht grundlegende Unterscheidung im Hinblick auf das aufmerksam macht, was wir als Metapher bezeichnen, die ihren Ursprung oft gerade in der Etymologie hat. Wäre diese Einsicht nach dem modularen Ansatz denkbar?

In der Sprache der Rechtswissenschaft ist Metapher, also ein sprachlicher Ausdruck, dessen Bedeutung in der Etymologie begründet ist, kein rhetorischer Ornatus, sondern eher ein Hilfsinstrument der Welterklärung (vgl. Lobenstein-Reichmann 2013: 381). Trotzdem werden Metaphern im Recht noch häufig als verpönt angesehen. Die Ursache dafür liegt im juristischen Sachlichkeits- und Rationalitätsideal, das "dicht an der rechtlichen Sache entlang [zu] formulieren" verlangt (Gast 2006: 416). Diesem Sachlichkeits- und Rationalitätsideal läuft das Metaphorische nach überkommenem, aber irrtümlichem Vorurteil schlechthin zuwider (siehe: Schindler 2016: 18). Mit Recht wird darauf verwiesen, Sachlichkeit und gedankliche Inhalte im Kontext der Ablehnung der Metapher aus der Rechtswissenschaft zu differenzieren. Wer diesen Differenzierungsbedarf nicht versteht, verfängt sich scheinbar schon in einen performativen Widerspruch (vgl. Schindler 2016: 18). Immer häufiger lässt sich vernehmen, dass Metaphern genuine Bausteine der Rechtssemantik seien (vgl. Lobenstein-Reichmann 2013: 383), dass es ohne sie keine Fachwortschätze gäbe (vgl. Lobenstein-Reichmann 2013: 383). "Je nach Theorie wird die Metapher als verkürzter Vergleich (vgl. von Polenz 2008: 321), als Similaritätsabbild, als Ergebnis einer Ähnlichkeitssetzung, als Vergleichssetzung zweier Gegenstände oder als Polysemierung eines einzigen lexikalischen Zeichens betrachtet. Wie immer man definieren mag: Metaphern beruhen auf einer Beziehungssetzung zwischen zwei Größen, deren eine in aller Regel der alltagskulturellen Bildlichkeit zugehört und deren zweite aus irgendeinem anderen, unter sachlichen Aspekten völlig verschiedenen Bereich stammt." (Lobenstein-Reichmann 2013: 383).

5. Zum Begriff der Rechtssubjektivität

Das deutsche Rechtsystem kennt zwei Arten³ der Rechtssubjektivität. Die erste, die ursprünglichste Art bezeichnet Carl Friedrich von Savigny als *natürliche Rechtssubjektivität*. Die zweite Art⁴ fasst Savigny als eine von der ersten abgeleitete

Zitelmann bezeichnet die von Savigny zwei erwähnten Personen – die natürliche und die juristische – als Arten (vgl. Zitelmann 1873, 112).

⁴ Ausführlicher darüber im Folgenden (siehe: Savigny 1840, 1).

Rechtssubjektivität auf. Er bezeichnet sie als *positive Modification der natürlichen Rechtssubjektivität* (vgl. Savigny 1840, 1):

"Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen inwohnenden Freyheit willen (§ 4.9. 52) (a). Darum muß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjectes zusammen fallen mit dem Begriff des Menschen, und diese ursprüngliche Identität beider Begriffe läßt sich in folgender Formel ausdrücken: Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig" (Savigny 1840, 1).

In diesem Textfragment kommt die Motivation für die Definition der *Person* deutlich zur Sprache. Diese Motivation fußt auf der Rechtsidee. Diese Rechtsidee wird in der genetisch-kausalen Bestimmung (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, 61) zur Sprache gebracht:

"Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig" (Savigny 1840, 1).

"Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen inwohnenden Freyheit willen" (Savigny 1840, 1)

Im Weiteren führt Savigny zwei Modifikationen des Begriffs der *Person* ein:

"Indessen kann dieser ursprüngliche Begriff der Person durch das positive Recht zweyerlei, in der aufgestellten Formel bereits angedeutete, Modificationen empfangen, einschränkende⁵ und ausdehnende. Es kann nämlich erstens manchen einzelnen Menschen die Rechtsfähigkeit ganz oder theilweise versagt werden. Es kann zweytens die Rechtsfähigkeit auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen übertragen, also eine juristische Person künstlich gebildet werden" (Savigny 1840, 1).

Dem Ausdruck eine juristische Person künstlich bilden lässt sich eine aufschlussreiche Information genetisch-kausaler Art entnehmen. Daraus kann eine Schlussfolgerung gezogen werden, dass die juristische Person im Rechtssystem als die zweite Art des Subjekts des Rechts, gleich neben dem natürlichen Menschen, existiert, und dass sie ihre Existenz der Rechtsordnung verdankt, die sie künstlich bildet. Aus dieser genetisch-kausalen Bestimmung dieser Art des Subjekts des Rechts wurde auch der andere Name für die juristische Person abgeleitet, nämlich:

- ein künstliches Rechtssubject (vgl. Zitelmann 1873, 13),
- ein künstliches, durch künstliche Gedankenoperationen geschaffenes Subject für [...] Rechte und Verbindlichkeiten (vgl. Zitelmann 1873, 12).

6. Zur Rolle des initiierenden Ereignisses in der Terminologisierung der Rechtsbegriffe

Als künstlich wurde der infolge der metaphorischen Prozesse konstruierte Begriff *der juristischen Person* durch viele Theorien der Rechtssubjektivität wahrgenommen.

⁵ Bei Unmündigen und Wahnsinnigen. Vgl. Savigny 1840, 282.

Die Ursache für die Künstlichkeit der Konstruktion der juristischen Personen liegt in der Motivation der Bedeutung des ursprünglichen Begriffs der Person und seiner Übertragung "auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen" (Savigny 1840, 1). Der Motivation liegt die ursprüngliche, etymologische Vorstellung über die Bedeutung des Ausdrucks Person zugrunde. Diese Vorstellung ist dem initiierenden Ereignis, dem Ergebnis der ersten, noch nicht wissenschaftlich begründeten Beobachtung, zu verdanken. Das die Terminologisierung⁶ des Personbegriffs initiierende Ereignis war nämlich eine Beobachtung, die von römischen Juristen gemacht wurde und unter allen römischen Juristen galt. Nicht zu unterschätzen ist die Wahrnehmung dieser Juristen, welche von dieser Beobachtung lange begleitet wurde. Den Begriff der Rechtsfähigkeit, mithin der Rechtssubjektivität, assoziierte man im römischen Recht mit dem Begriff des einzelnen Menschen – der Person (vgl. Savigny 1840, 236). Im Wege der Analogie übertrug Savigny den Begriff des einzelnen Menschen, der rechtsfähig ist (d.h. ein faktisches Rechtssubjekt ist), auf künstliche Subjekte, die im Wege der Fiktion angenommen wurden. In dieser Übertragung (Metapher) lag die zuerst nicht reflektierte Ursache⁷ für den metapherbedingten (sprachbedingten) performativen Widerspruch, der in der Rechtswissenschaft dazu führte, dass Designate des in Folge dieser Übertragung konstruierten Begriffs als Fiktion, nicht als Wirklichkeit empfunden waren (vgl. Zitelmann 1873, 19). Etwas, was nicht nur in der Jurisprudenz selbst, aber auch in der juristischen Praxis als eine störende Dissonanz empfunden war.

Ernst Zitelmann (1873) ist derjenige deutsche Rechtswissenschaftler, der den endgültigen Bruch mit der fiktiven Auffassung der von Savigny konstruierten zweiten Art Subjekt des Rechts vollzogen hat. Er hat das mit dem Prinzip der Einheit in der Vielheit geschafft. Sein Prinzip, durch welches er die Frage nach dem Wesen der Korporationen gelöst hat, definiert Zitelmann wie folgt:

"Eine Vielheit von Einzelnen wird, sobald sie organisch geeint wird, zu einer Einheit, die ein ganz neues, von den Einzelnen unterschiedenes, reales und existentes Wesen ist, die aber doch dieselbe Qualität an sich trägt, die die verschiedenen geeinten Einzelnen gemeinsam hatten" (Zitelmann 1873, 79).

In seiner einfachsten Gestalt ist das Prinzip das folgende:

"Wenn zwei größen A und B (wir nennen sie das Substrat) sich ohne weiteres mit einander vereinigen, so bleiben sie beide in ihrer individuellen Bestimmtheit als A und

⁶ Unter Terminologisierung verstehe ich Konstitution von Terminologie in einem fachlichen Text oder in einem fachlichen Diskurs. Dabei unterscheide ich zwischen der Terminologisierung im Sinne der semantischen Transformation eines einzelnen allgemeinsprachlichen Wortes zu einem fachsprachlichen Terminus und der Terminologisierung im Sinne der Konstitution ganzer terminologischer Systeme in Texten bzw. in Diskursen (vgl. Roelcke 2012, 66).

Eine weitere Ursache dafür war die Reifikation, die Vergegenständlichung der etymologischen Bedeutung des Ausdrucks *persona* (die Theatermaske, dann der Mensch), welche die Konstruktion des Begriffs der sogenannten juristischen Personen in einer Phase ihrer Evolution hemmte und deswegen als Fiktion petrifizierte (vgl. Savigny 1840, 1).

B stehen und ergeben in ihrer Vereinigung nur (A+ B). Tritt aber zu den gegebenen Grössen A und B (Substrat) eine einende Kraft (Einungsband) hinzu, so verlieren A und B ihre individuelle Existenz und bilden zusammen eine dritte von A und B verschiedene Größe C (die Einheit), welche die A und B gemeinsamen Eigenschaften hat. Diese neue Größe C hat keine blos gedachte, ideale Existenz, sondern eine positive, reale Wirklichkeit" (Zitelmann 1873, 80).

Kurzum lautet die Formel Zitelmanns wie folgt: A+B=C im Gegensatz zu A+B=(A+B) (vgl. Zitelmann 1873, 80). In seiner Konstruktion der sogenannten juristischen Personen verzichtet Zitelmann auf die bloße Fingierung des Rechtssubjekts. Er verzichtet auf die fingierte Subjektivität der sogenannten juristischen Personen. Er betrachtet diese Personen als wirkliche Subjekte. Und das Merkmal des menschlichen Körpers, das den sogenannten natürlichen Personen (d.h. den individuellen Menschen) eigen ist und den juristischen Personen fehlt, erhob er zum eigentümlichen negativen Merkmal nicht nur der ruhenden Erbschaft (der hereditas jacens) und der Stiftungen, sondern auch der Korporationen (vgl. Zitelmann 1873, 61). Wegen der Negation dieses Merkmals nennt er die Korporation nicht ein natürliches Rechtssubjekt, "da "natürlich" als stricte Uebersetzung von "physisch" doch soviel als "körperlich" bedeutet" (Zitelmann 1873, 61). Damit verfährt er im Gegensatz zu Savigny. Denn Savigny schrieb der Körperlichkeit einen hohen Rang zu. Darin drückt sich seine Gewöhnung an die seit dem römischen Recht traditionelle Auffassung des Personbegriffs aus. Nach Savigny trägt der einzelne Mensch seinen Anspruch auf Rechtsfähigkeit "schon in seiner leiblichen Erscheinung mit sich" (Savigny 1840, 278). "Durch diese Erscheinung" – so Savigny – "weiß jeder Andere, daß er in ihm eigene Rechte zu ehren, jeder Richter, daß er in ihm solche Rechte zu schützen hat. Wird nun die natürliche Rechtsfähigkeit des einzelnen Menschen durch Fiction auf ein ideales Subject übertragen, so fehlt jene natürliche Beglaubigung gänzlich; nur der Wille der höchsten Gewalt kann dieselbe ersetzen, indem er künstliche Rechtssubjecte schafft, und wollte man dieselbe Macht der Privatwillkühr überlassen, so würde unvermeidlich die höchste Ungewißheit des Rechtszustandes entstehen, selbst abgesehen von dem großen Misbrauch, der durch unredlichen Willen möglich wäre" (Savigny 1840, 277–278).

Zitelmann identifiziert die Motivation des Willens und des Zwecks (vgl. Zitelmann 1873, 60). In diesem Sinne definiert er juristische Personen als "unkörperliche Willen" (vgl. Zitelmann 1873, 112). In seiner Arbeit "Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen" (1873) beweist er, dass *ruhende Erbschaft* und Stiftung von Personen (im streng juristischen Sinne) regiert werden (vgl. Zitelmann 1873, 112). Die Rechte der Korporation versteht er als Rechte, die "einer wahren Person, nämlich dem Corporationswillen, der nach dem Princip der Einheit in der Vielheit gebildet ist, zustehen" (Zitelmann 1873, 112). Außer den Menschen und den drei erwähnten Personenarten (*die ruhende Erbschaft, hereditas jacens, Korporation*) findet Zitelmann keine Prätendenten für die Persönlichkeit (vgl. Zitelmann 1873, 109–112).

7. Zum Schluss

Die Bedeutung des metaphorischen Ausdrucks beim Konstruieren der juristischen Begrifflichkeit beruht in erster Linie auf der Lieferung eines Anschauungsmodells, das den Beginn des Prozesses der kognitiven Erklärung des juristischen Phänomens kennzeichnet. Es sei angemerkt, dass der diesem im Konstruieren begriffenen juristischen Konzept zugrunde liegende metaphorische Ausdruck nicht reifiziert werden darf, weil dies geradewegs zu Missverständnissen bzw. zu Überinterpretationen, jedenfalls nicht zur Erkenntnis des wesentlichen Charakters des Begriffs des zu erkennenden Phänomens führt. Dies kommt deutlich darin zum Ausdruck, dass der künstlich konstruierte Begriff der juristischen Person von Savigny als fiktiv bezeichnet wurde (vgl. Savigny 1840, 1). Damit war dieser Begriff für die Fiktionstheorie repräsentativ. Mithin kann dem metaphorischen Ausdruck der Status eines Hypothesengenerators zugeschrieben werden, das heißt der Status einer Kategorie, durch die die ganze konzeptuelle Behandlung des zu untersuchenden Phänomens (hier: der Rechtssubjektivität) "einen festen und bequemen Anhalt bekommt" (Zitelmann 1873: 19), welche aber den Erkenntnisprozess des Begriffs und des Wesens dieses Phänomens nicht abschließt, sondern erst eröffnet. Zitelmann wusste diesen semantischen Prozess des Konstruierens der juristischen Begrifflichkeit zu nutzen. Infolge dieses Prozesses kam er zur Erkenntnis, dass die sogenannte juristische Person keine fiktive, sondern eine wahre, wirkliche Person, ebenso wirklich wie der Mensch selbst, ist (vgl. Zitelmann 1873, 53).

Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Mayer, Felix (2004): Einführung in die Terminologiearbeit. Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag.
- Bär, Jochen (2015): Hermeneutische Linguistik. Theorie und Praxis grammatisch-semantischer Interpretation. Grundzüge einer Systematik des Verstehens. Berlin/München/Boston: Walter de Gruyter GmbH.
- Bierwisch, Manfred (1970): Semantics. In: Lyons (Hrsg.) (1970): New Horizons in Linguistics. Harmondsworth: Penguin. Dt. Übers. (1974): Neue Perspektiven in der Linguistik. Reinbek: Rowohlt, S. 166–184.
- Chomsky, Noam (1982): The generative enterprise: a discussion with Riny Huybregts and Henk van Riemsdijk. Dordrecht: Foris.
- Gadamer, Hans-Georg (1977): Die Aktualität des Schönen. Kunst als Spiel, Symbol und Fest. Stuttgart: Reclams Universal-Bibliothek.
- Gast, Wolfgang (2006): Juristische Rhetorik. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Lobenstein-Reichmann, Anja (2013): Die Metapher im Recht ein linguistischer Versuch. In: Andreas Deutsch (Hrsg.): Historische Rechtssprache des Deutschen. Heidelberg: Universitätsverlag WINTER.
- Löbach, Brigitte (2000): Semantikerwerb. Ein Beitrag zu einer empiristisch-naturalistischen Bedeutungstheorie. Tübingen: Niemeyer.

- Polenz, Peter, von (2008): Deutsche Satzsemantik. Die Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin.
- Roelcke, Thorsten (2012): Terminologisierung in DIN 2330, Abschnitt 2. Überlegungen zur Konstitution eines terminologischen Systems in einem terminologischen Text. In: Fachsprache, 1–2/2012.
- Savigny, Friedrich Carl von (1840): System des heutigen römischen Rechts. Bd. 1. Berlin: Bei Veit und Comp..
- Schindler, Jörg Michael (2016): Rechtsmetaphorologie Ausblick auf eine Metaphorologie der Grundrechte. Eine Untersuchung zum Begriff, Funktion und Analyse rechtswissenschaftlicher Metaphern. Berlin: Duncker & Humblot.
- Zitelmann, Ernst (1873): Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Person. Berlin: Duncker & Humblot.

Schlüsselwörter

Semantik, Terminologie, Terminologisierung, Fachsprachen, Rechtssprache, Epistemologie

Abstract

On the metaphor-related performative contradiction in the language of theoretical treatises from the field of German law and on the semantic need for differentiation as a problem solution.

In this present contribution, I treat a linguistic expression (word) that forms the basis for the construction of legal concepts as a sign that refers to the designators defined by its meaning. In this perspective, excerpts from texts by Carl Friedrich von Savigny (1843) and Ernst Zitelmann (1873) are presented, which contain important semantic content for the modification of the construction of the concept of legal subjectivity in relation to non-human subjects of law. I identify an important trend in the terminologisation of concepts. It involves the use of colloquial expressions to describe the first impressions evoked by an observed phenomenon, and then the need to modify the meanings of these colloquial impressions for the construction of concepts of a cognitive, scientific nature.

Keywords

semantics, terminology, terminologization, languages for special purposes, language of law, epistemology